

Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

Wir,

BINGOLD GmbH + Co. KG
Lademannbogen 65
22339 Hamburg
Deutschland

erklären hiermit, dass unser Produkt:

BINGOLD Vinyl 45PLUS, transparent, Artikelnummer: 604635 – 604638

den folgenden Regularien in der jeweils gültigen Fassung entspricht:

- Verordnung (EG) 1935/2004 inkl. Rückverfolgbarkeit
- Verordnung (EG) 10/2011
- Deutsches Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch insb. § 30/31 (LFGB)

Die Globalmigration wurde unter folgenden Bedingungen geprüft:

Simulanz	Prüfzeit	Prüftemperatur	Ergebnis [mg/dm ²]	Grenzwerte nach Verordnung (EG) 10/2011
3 % Essigsäure	2 h	70°C	n.d.*	10 mg/dm ²
20 % Ethanol	2 h	70°C	n.d.*	10 mg/dm ²

*n.d.: not detected

Die o. g. Grenzwerte werden unter den spezifizierten Anwendungsbedingungen eingehalten.

Die Anforderungen gem. Artikel 3 der VO 1935/2004 werden eingehalten. Das Produkt bewirkt bei der Verwendung entsprechend der genannten Verwendungsbedingungen keine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften und keine unverträgliche Veränderung der Zusammensetzung des Lebensmittels.

Folgende Stoffe mit Beschränkungen gemäß VO EG 10/2011 sind unter Einhaltung der spezifischen Migrationswerte im Produkt vorhanden:

Stoff	CAS Nr.	Beschränkung/Grenzwert
Di-Isononyl-Phthalat	28553-12-0	60 mg/kg

Das Produkt ist für folgende Anwendungen geeignet:

Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Berührung kommen dürfen:

trocken, wässrig, sauer, alkoholisch bis 20 % Alkoholgehalt

Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material nicht in Kontakt kommen dürfen:

fettige Lebensmittel

Verhältnis Lebensmittelkontaktfläche/Volumen:

Nicht relevant (Einweghandschuhe für den Kurzzeitkontakt)

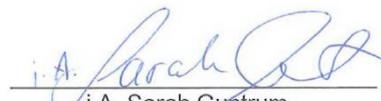
Eine funktionelle Barriere wird nicht eingesetzt.

Die Rückverfolgbarkeit nach Verordnung (EG) 1935/2004 des Produktes wird durch die Chargennummer auf jeder Box gewährleistet.

Diese Konformitätserklärung gilt ausschließlich für den spezifizierten Anwendungsbereich. Bei Verwendung des Produktes außerhalb der angegebenen Bedingungen (insbesondere Mund- oder Schleimhautkontakt) obliegt die Prüfung der Konformität dem Anwender.

Diese Konformitätserklärung ist 2 Jahre gültig.

Hamburg, den 18.08.2020



i.A. Sarah Guntrum
Qualitätssicherung